

Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt für die Errichtung von Fahrradabstellplätzen auf nicht öffentlichem Grund

1	Anwendungsbereich und Fördergegenstand	2
2	Zuwendungsempfänger	2
3	Förderart und Förderhöhe	2
4	Allgemeine Fördervoraussetzungen	3
5	Förderfähige bzw. nicht förderbare Kosten	4
6	Antragstellung	4
7	Abwicklung	4
8	Datenschutz	4
9	Inkrafttreten	5

1 Anwendungsbereich und Fördergegenstand

- (1) Die Gewährung von Förderungen auf Grundlage dieser Förderrichtlinie soll Anreize zur Herstellung von Fahrradabstellplätzen auf nicht öffentlichem Grund bieten. Das sichere und komfortable Abstellen von Fahrrädern trägt wesentlich zur Nutzung dieses Verkehrsmittels bei. Daher sollen an den Zielen und Quellen der Fahrt sichere Abstellplätze für Fahrräder geschaffen werden. Unter sicheren Abstellplätzen versteht man die Möglichkeit, den Fahrradrahmen direkt an der Abstellanlage diebstahlgeschützt anschließen zu können. Diese Förderrichtlinie regelt die Gewährung von Förderungen im Geltungsbereich der Landeshauptstadt Erfurt. Fördergegenstand im Sinne dieser Richtlinie sind Fahrradabstellplätze auf Privatgrund mit dem Ziel, die Fahrradmobilität attraktiver zu gestalten.
- (2) Die Gewährung von Förderungen auf Grundlage dieser Richtlinie hat zum Ziel, Fahrräder diebstahlgeschützt abstellen zu können. Eine Förderfähigkeit ist nicht gegeben, um Vorgaben aus der Handlungsrichtlinie bzw. Stellplatzsatzung zu erfüllen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (3) Die Gewährung von Förderungen auf Grundlage dieser Richtlinie ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn das zu fördernde Objekt baurechtlich (bauordnungs- und bauplanungsrechtlich) unzulässig ist. Zur Klärung der baurechtlichen Zulässigkeit wird eine allgemeine planungsrechtliche Anfrage bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor Errichtung des Objektes empfohlen.
- (4) Die Förderung kann erst **nach** der Errichtung der baurechtlich zulässigen Anlage beantragt werden. Die Unterlagen müssen innerhalb eines Jahres nach Vorliegen aller Rechnungen eingereicht werden.

2 Zuwendungsempfänger

- (1) Ein Förderantrag kann von folgenden Personen gestellt werden:
 - natürliche Personen
 - juristische Personen
- (2) Die Antragsteller müssen nachweisen, dass Sie Grundstückseigentümer sind. Im Falle einer Wohnungseigentümergeinschaft muss die Zustimmung aller Eigentümer nachgewiesen werden. Bei einer Erbpacht ist die Zustimmung des Erbbauberechtigten nachzuweisen.

3 Förderart und Förderhöhe

- (1) Die Förderung nach dieser Richtlinie stellt eine Einzelförderung dar. Eine Einzelförderung gilt für ein zeitlich abgegrenztes und sachlich bestimmtes Vorhaben.
- (2) Gefördert wird pro errichtetem Fahrradabstellplatz, der den nachfolgend genannten Voraussetzungen entspricht. Die Fahrradabstellplätze müssen den Ausführungskategorien A oder B entsprechen und baurechtlich zulässig sein. Der Förderbetrag darf die Nettoerrichtungskosten nicht übersteigen.
- (3) Die Fahrradabstellanlagen der Kategorien A oder B müssen fix mit dem Untergrund verbunden sein.
- (4) Kategorie A: Fahrradgarage oder Fahrradbox

Eine Fahrradgarage oder Fahrradbox bieten einen hohen Diebstahl- und Witterungsschutz. Die Garage oder Fahrradbox muss abschließbar sein. Im inneren der Anlage muss eine sichere Anlehnmöglichkeit für das Fahrrad vorhanden sein. Die Anlagen müssen ein Gehäuse mit Dach und Seitenwänden aus Stahlblech oder ähnlichem Material aufweisen.

- Die Förderung beträgt max. 290 Euro pro Abstellplatz

(5) Kategorie B: Radanlehnbügel

Radanlehnbügel müssen aus Stahl oder einem ähnlichen Material sein. Diese Art Abstellanlage bietet einen hohen Diebstahlschutz und ermöglicht ein beschädigungsfreies Abstellen bei gleichzeitiger hoher Flexibilität. Die Dachkonstruktion/der Wetterschutz muss gleichzeitig mit der Abstellanlage errichtet und auf der Rechnung ausgewiesen werden.

Die Förderung beträgt:

- max. 100 Euro pro Abstellplatz ohne Dach sowie
- max. 200 Euro pro Abstellplatz mit Dach.

4 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- (1) Der baurechtlich zulässige Abstellplatz für Fahrräder muss sich auf einer privaten Fläche in der Landeshauptstadt Erfurt befinden, den Bewohnern oder Nutzern barrierearm zugänglich sein und mindestens fünf Jahre erhalten bleiben. Das Abstellen sowie das Entnehmen der Fahrräder muss einfach und schnell möglich sein. Die Grundanforderungen an die Gestaltung von Fahrradabstellanlagen gemäß Handlungsrichtlinie bzw. Stellplatzsatzung sind zu beachten.
- (2) Förderbewerber sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern der Förderzweck offensichtlich nicht erreicht werden kann. Der Förderzweck wird nicht erreicht, wenn die Abstellanlage nicht barrierearm und qualitätsgerecht gestaltet ist.
- (3) Für Gebiete im Geltungsbereich der *„Satzung zur Gestaltung von Vorgärten in Gebieten gründerzeitlicher Prägung der Landeshauptstadt Erfurt (Vorgartensatzung) vom 15. Januar 1999“* sind die Bestimmungen dieser zu beachten.
- (4) Nicht gefördert wird:
 - die Herstellung eines tragfähigen Untergrundes (Fundament) oder die Adaptierung eines Raumes für die Schaffung einer überdachten Anlage (z. B. Umnutzung Garage oder Keller);
 - die Ausstattung von verpflichtenden Abstellanlagen gemäß Thüringer Bauordnung, Handlungsrichtlinie, Stellplatzsatzung oder Durchführungsvertrag;
 - alle Arten von Hängevorrichtungen und Wandhalterungen für Fahrräder;
 - alle Arten von Anlagen, die kein standsicheres Abstellen des Fahrrads ermöglichen, wie z. B. Vorderradhalter ohne Anlehnschutz;
 - Erhaltungsarbeiten an bestehenden Abstellanlagen.

5 Förderfähige bzw. nicht förderbare Kosten

- (1) Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen.
- (2) Die Kosten werden in dem Ausmaß gefördert, das zur Erreichung des Förderzwecks unbedingt erforderlich ist, unter Beachtung der genannten Höchstsätze pro Abstellplatz.
- (3) Die Errichtung von Fahrradabstellanlagen im Zusammenhang von Mobilitätskonzepten zur Reduzierung bzw. Ablöse von Kfz-Stellplätzen ist nicht förderfähig.
- (4) Bei Privatpersonen sind die Bruttokosten maßgeblich.

6 Antragstellung

- (1) Förderanträge können ausschließlich schriftlich eingebracht werden. Der Förderantrag hat folgende Angaben zu enthalten:
 - Die Kosten der Errichtung der Anlage müssen mittels Rechnung (mit Ortsbezug) belegt sein. Eine Kopie der Rechnung ist einzureichen.
 - Eine Fotodokumentation der errichteten Anlage muss dem Antrag beigelegt werden.
 - Die Zugänglichkeit muss mittels Skizze oder Fotodokumentation dargestellt werden.
 - Der Nachweis über die Eigentümerverhältnisse des Grundstückes sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
 - Die Bestätigung der baurechtlichen Zulässigkeit.
- (2) Der Förderbewerber erklärt, mit der Einbringung des Förderantrags rechtsverbindlich zu erklären, dass
 - kein Ausschlussgrund vorliegt,
 - die Förderrichtlinie als Bestandteil der Fördervereinbarung akzeptiert wird und
 - sämtliche im Förderantrag gemachte Angaben richtig und vollständig sind.

7 Abwicklung

- (1) Nach Prüfung der Anspruchsberechtigung erlässt die Landeshauptstadt Erfurt eine Fördervereinbarung. Eine Förderung wird nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.
- (2) Der Antragsteller gewährt der Landeshauptstadt Erfurt zur Prüfung der mit dem Antrag gemachten Angaben den Zutritt zum Grundstück.
- (3) Die geförderte Fahrradabstellanlage ist für die Dauer von fünf Jahren ab Auszahlung der Fördermittel zweckentsprechend zu erhalten und zu nutzen.
- (4) Wird die Anlage innerhalb dieses Zeitraums beseitigt, dauerhaft nicht zweckentsprechend genutzt oder in einen nicht gebrauchsfähigen Zustand versetzt, kann der Zuwendungsbescheid insbesondere unter Berücksichtigung der nicht erfüllten Bindungsdauer ganz oder teilweise widerrufen werden. Bereits ausgezahlte Fördermittel sind gem. § 1 Abs. 1 S. 1 ThürVwVfG i. V. m. § 49a VwVfG zu erstatten und zu verzinsen.

8 Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur zur Durchführung der Abwicklung des Förderprogramms, Antrag, Bearbeitung und ggf. Auszahlung der beantragten Zuschüsse.
- (2) Die Hinweise nach Art. 13 DS-GVO befinden sich unter www.erfurt.de/ef/de/service/impressum/datenschutz/dsgvo-info/152895.html

9 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.